



# Landratsamt Freising

Amt für Jugend und Familie



## Rauchen

Das Jugendschutzgesetz ist hier eindeutig und erlaubt auch keine Ausnahmen. Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) dürfen weder Tabakwaren wie Zigaretten, Zigarren oder Tabak kaufen, noch darf ihnen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet werden.

Wenn in Wasserpfeifen Tabak geraucht wird, ist das für Minderjährige verboten. Seit 2016 darf Kindern und Jugendlichen weder das "Dampfen" von E-Zigaretten und E-Shishas in der Öffentlichkeit gestattet werden, noch dürfen ihnen derartige Produkte und ihre Nachfüllbehälter mit den entsprechenden Liquids verkauft werden. Dies gilt für nikotinfreie sowie für nikotinhaltige Erzeugnisse.

Um das Abgabeverbot in der Öffentlichkeit zu sichern, müssen öffentlich zugängliche Zigarettenautomaten mit einer Karte bedient werden, mit der das Alter der Karteninhaberin oder des Karteninhabers (über 18 Jahren) festgestellt werden kann.

Selbst wenn Mutter oder Vater dabei sind, dürfen unter 18-Jährige in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Ausgenommen ist hier nur der private Bereich. (Quelle: bmfsfj)

Wer durch sein Verhalten einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes herbeiführt oder fördert, begeht eine Ordnungswidrigkeit!